

GardenING

17.+18.5.25

Pflanzen | Gartengestaltung | Kunsthandwerk
Ingelheim am Rhein | Park auf der Jungau

Veranstalter

IKUM

Ingelheimer Kultur
und Marketing GmbH

Fridtjof-Nansen-Platz 5
55218 Ingelheim am Rhein
Telefon: 06132.710 009 820
open@ikum-ingelheim.de

15%
Frühbucherrabatt
bei Anmeldung bis
31.12.2024

Anmeldeformular

Aussteller

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Website _____

Kategorie

- Pflanzen und Garten Vereine, Interessengruppen,
Sonstiges
- Accessoires und
Kunsthandwerk Gastronomie

Ergänzungen für Eintrag Ausstellerkatalog

Wir bestellen hiermit verbindlich (Alle Preise netto)

Anmeldegebühr entfällt

Medienpflichtbeitrag 50,00 Euro

Unteraussteller 50,00 Euro

Name des Unterausstellers: _____

Freifläche für Pflanzen-Aussteller Preis pro m² 7,00 Euro Länge m x Tiefe m / Gesamtfläche m²

Freifläche Preis pro m² 9,00 Euro Länge m x Tiefe m / Gesamtfläche m²

Stromanschluss (inkl. Verbrauch bis 2 KW)
Preis pro Anschluss 50,00 Euro

Kraftstromanschluss 16 A (inkl. Verbrauch)
Preis pro Anschluss 70,00 Euro

Kraftstromanschluss 32 A (inkl. Verbrauch)
Preis pro Anschluss 100,00 Euro

Wasseranschluss (inkl. Verbrauch)
Preis pro Anschluss 25,00 Euro

Pagodenzelt 9 m² (3 m x 3 m) 500,00 Euro

Pagodenzelt 16 m² (4 m x 4 m) 700,00 Euro

Pagodenzelt 25 m² (5 m x 5 m) 900,00 Euro

Holzboden / Preis pro m² 10,00 Euro Länge m x Tiefe m / Gesamtfläche m²

Zusätzliche Freifläche zur Pagode / Preis pro m² 7,00 Euro Länge m x Tiefe m / Gesamtfläche m²

Werbemittel

Flyer-Vorbestellung kostenlos Stück

**Einfarbige Zelte und/oder Landhausstil-Schirme sind zugelassen.
Der Standplatz ist nach Ende der Veranstaltung sauber zu übergeben.**

Mit meiner Unterschrift stimme ich den Ausstellungsbedingungen zu.

Datum _____

Unterschrift _____

Ausstellungsbedingungen GardenING Ingelheim

1. Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldeformular GardenING“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist.
- 1.2 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars werden die Ausstellungsbedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.
- 1.3 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Bestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).
- 1.4 Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Mieter nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Mietfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.
- 1.6 Die Zulassung gilt nur für die angemeldete Nutzungsart, die im Vertrag bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Leistungen dürfen nicht angeboten werden.
- 1.7 Soweit ein Mieter seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Mieter von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 1.8 Der Vertrag kommt zwischen dem Mieter und dem Veranstalter zustande.
- 1.9 Ein Service Partner (oder Subunternehmer), der als Stellvertreter des Veranstalters handelt, ist für den Mieter Ansprechpartner in allen Belangen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen. Der Veranstalter ist berechtigt, die bestellte Leistung gegebenenfalls von einem anderen Service Partner erbringen zu lassen. In diesem Fall wird dem Mieter rechtzeitig ein anderer Service Partner genannt.
- 1.10 Werden Service Partner als Subunternehmer für den Veranstalter tätig, gelten auch die „Besonderen Servicebedingungen“ des Service Partners. Werden Services des Veranstalters durch Service Partner erbracht, erfolgt die Abrechnung unmittelbar durch den Service Partner im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Inkasso während der Veranstaltung am Stand ist zulässig.
- 1.11 Der Mieter ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen unverzüglich auf Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel oder Unvollständigkeiten hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche unverzüglich nach Feststellung schriftlich gegenüber dem Service Partner zu rügen.

2. Zulassung, Standflächenzuteilung

- 2.1 Die Standflächenzuteilung wird vom Veranstalter in dessen freiem Ermessen unter Berücksichtigung der angebotenen Leistungen des Mieters und dem Charakter der Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen vorgenommen.
- 2.2 In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet, begründen aber keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.
- 2.3 Der Veranstalter ist berechtigt, dem Mieter im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Mieter Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Mieter unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Mieter ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen.
- 2.4 Der Mieter muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

- 2.5 Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Mieter sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.
- 2.6 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Mieter gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen Unteraussteller zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner ist.

3. Stornierung durch den Mieter und Widerruf der Zulassung durch den Veranstalter

- 3.1 Zieht der Mieter seinen Antrag vor Zuteilung wieder zurück, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.
- 3.2 Soweit dem Mieter kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Mieter nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:
 - 3.2.1 bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50 %
 - 3.2.2 bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80 % und
 - 3.2.3 ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.
- 3.3 Dem Mieter bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Mieter vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Mieter jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.
- 3.4 Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 3.5 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:
 - 3.5.1 Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, erkennbar belegt:
Bei Tagesveranstaltungen gilt: am Veranstaltungstag spätestens zwei Stunden vor Eröffnung
Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt: spätestens 48 Stunden vor der offiziellen Eröffnung
 - 3.5.2 Der Mieter lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
 - 3.5.3 Über das Vermögen des Mieters wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
 - 3.5.4 Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Mieters sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
 - 3.5.5 Der Mieter verstößt gegen Regelungen dieses Vertrages oder das Hausrecht des Veranstalters.
- 3.6 Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Mieter hat in diesem Fall als Verursacher seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

4. Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- 4.1 Sollte die Veranstaltung infolge höherer Gewalt, einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des geplanten Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.2 Die Vertragsparteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 4.1 berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Landes Rheinland-Pfalz oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen zu verzichten.

4.3 Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 4.1 oder 4.2 werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei. Ansprüche jeder Art können daraus nicht hergeleitet werden. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst. Beide Vertragspartner verpflichten sich, das Eintreten oben genannter Gründe unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen.

4.4 Die Regelungen für höhere Gewalt finden auch dann Anwendung, wenn ein Abbruch oder eine Unterbrechung der Veranstaltung erfolgt und zum Zeitpunkt des Abbruchs oder der Unterbrechung zumindest die „Warnstufe 1 (oder höher) des DWD“ für den Bereich oder das Umfeld der Veranstaltung bestand.

4.5 Findet die Veranstaltung statt, sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die zur Durchführung der Veranstaltung vorgeschriebenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Grundlage hierfür bilden aktuelle und offizielle Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Höhe der Miete und die Zahlungsweise sind in dem Anmeldeformular festgelegt. Soweit nichts Anderes angegeben ist, sind alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Zahlungen sind **nach Rechnungserhalt** sofort und ohne Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in EUR.

5.2 Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Wird die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Service Partner mangelhaft oder unvollständig erbracht, so sind Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Service Partner geltend zu machen.

5.3 Gerät der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug, sind 8 % Verzugszinsen über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, oder dem durch die Europäische Zentralbank bestimmten Nachfolgeinstrument zu zahlen

6. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

6.1 Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Mieters abzuändern.

6.2 Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

6.3 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig.

6.4 Die Stände müssen bis zu einer Windstärke von Windstärke 8 stand-sicher sein. Die Standsicherheit ist durch die eigenschwere des Standes und seine konstruktive Gestaltung zu erreichen. Verankerungen im Boden sind nicht zulässig.

6.5 Der Veranstalter kann verlangen, dass Dekorationen oder Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte den Jugendschutz verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Mieters. Im Falle einer dem Mieter nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Mieter) kann der Veranstalter den Mieter von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

6.6 Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, hat der Mieter zu ersetzen. Ausstellungsgegenstände, Müll und sonstige Gegenstände, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Standflächen befindet, können im Ermessen des Veranstalters auf Kosten des Mieters abtransportiert und eingelagert oder entsorgt werden.

7. Beschallung und Lärmschutz

7.1 Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sind generell nicht gestattet.

7.2 Die Verwendung von Megafonen/Heulsirenen und ähnlichen Anlagen ist grundsätzlich in Ständen jeder Art verboten.

8. Strom

8.1 Die Stromanschlüsse auf dem Veranstaltungsgelände werden durch entsprechende Stromverteiler vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

8.2 Die Stromanschlüsse zwischen den Ständen/Zelten und den Anschlusskästen müssen durch den Aussteller hergestellt werden, eine Entfernung von bis zu 50 m ist möglich.

8.3 Anzuschließende Geräte und Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, geprüft sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

8.4 Defekte Geräte und Anlagen dürfen nicht an das Netz angeschlossen werden.

9. Wasser

9.1 Für den Bezug von Frischwasser sind auf dem Veranstaltungsgelände Frischwasserverteiler installiert. Jeder Standbetreiber hat selbst für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis zu 50 m) zu den Verteilereinheiten zu sorgen, ebenso für eventuell benötigte Adapter (GEKA).

9.2 Die Kosten für Wasser beinhalten die Gestellung eines Hydrantenanschlusses GEKA, ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von max. 50 m des Standplatzes. Die Anschlüsse zwischen Wasseranschluss und Verkaufsstand müssen mit von der zuständigen Behörde genehmigten und zugelassenen Frischwasserschläuchen selbst hergestellt werden. Bei nicht zulässigen Anschlüssen ist der Veranstalter berechtigt diese entfernen zu lassen, den Stand zu schließen und ggf. anfallende Kosten an den Mieter weiter zu berechnen.

10. Abfälle, Sauberkeit und Ordnung

10.1 Jeder Standbetreiber hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung für den permanenten besenreinen Zustand der gemieteten Standfläche(n) sowie aller anderen von ihm genutzten Flächen (Platzmöblierung, Standumgebung, Kfz-Abstellplatz, etc.) für entsprechende Ordnung zu sorgen. Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung ist der Müll zu räumen und der Standplatz besenrein zu hinterlassen.

10.2 Der gesammelte und in den dafür vorgesehenen Behältnissen gesammelte Abfall wird einmal pro Tag vom Veranstalter entsorgt. Es dürfen keine Sonderabfälle oder Gefahrstoffe enthalten sein. Diese hat der Mieter eigenverantwortlich unverzüglich, sach- und fachgerecht zu entsorgen.

10.3 Entstehende Verschmutzungen oder Beeinträchtigungen des gemieteten Platzes müssen gemeldet werden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

11. Bewachung

11.1 Der Veranstalter sorgt bei mehrtägigen Veranstaltungen lediglich für eine allgemeine Nachtwache zur Sicherheit der Veranstaltung. Er übernimmt ausdrücklich keine Obhutspflicht für durch den Mieter eingebrachte Gegenstände. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Verletzungen oder Sachbeschädigungen durch Dritte. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter im Zusammenhang mit Diebstahl oder Beschädigung.

11.2 Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigt zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

12. Versicherungen

12.1 Der Mieter ist selbst für Brand- und Diebstahlversicherungen verantwortlich, eine Haftung des Veranstalters für Ausstellungsgegenstände und eigenes Standmobiliar ist ausgeschlossen.

12.2 Der Mieter verfügt über eine Haftpflichtversicherung, diese ist auf Verlangen dem Veranstalter gegenüber nachzuweisen und vorzulegen.

13. Zufahrtsregelungen Parkplätze und Wohnwagenstellplatz

13.1 Der Mieter erhält außerhalb der Veranstaltungszeiten ein Zufahrtsrecht für das Veranstaltungsgelände. Die Zufahrt ist bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn gestattet. Während der Veranstaltung ist ein Befahren des Geländes verboten. Fahrzeuge des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Nachunternehmer, die sich außerhalb der definierten Zeiten auf dem Veranstaltungsgelände befinden können auf Kosten des Mieters abgeschleppt werden und die Kosten auf die Standmiete aufgeschlagen werden.

14. Datenschutz und Bildrechte

14.1 Für die Veranstaltung wird on und offline geworben. Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Medieneintrag zu den hierfür geltenden Preisen und Bedingungen vornehmen zu lassen. Um die Vollständigkeit des Medieneintrags (z. B. auf der Homepage oder in Broschüren) zu gewährleisten, ist der Veranstalter befugt, Aussteller, deren Bestellung nicht zum genannten Termin vorliegt, ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in die Medien aufzunehmen. Weitere Informationen zu Datenverarbeitung und Datenschutz finden Sie unter www.ikum-ingelheim.de

15. Öffentliche Sicherheit und Ordnung und Wichtige Funktionsträger

15.1 Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

15.2 Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.

16. Haftung

16.1 Für Schäden, die durch Verletzung einer mit Abschluss des Vertrages übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die der Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet der Veranstalter unbeschränkt.

16.2 Im Falle leichtfahrlässiger Schadensverursachung durch den Veranstalter, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Veranstalters beschränkt auf einen Maximalbetrag von:

- 5.000.000,- Euro pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Schlüssel- und/oder Codekartenschäden, Schäden an gemieteten Räumen und Gebäuden, sowie Bearbeitungsschäden,
- 250.000,- Euro pro Schadensfall für erweiterte Mietsachschäden und Obhutsschäden sowie Abhandenkommen fremder Sachen und
- 25.000,- Euro pro Schadensfall für Wertsachen.

Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängenden, erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergeben. Die Beschränkung der Haftung bezieht sich jedoch nicht auf die Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist jedoch auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung der Veranstalter bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

16.3 Soweit die Haftung nach Ziffern 16.1 bis 16.2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, mit Ausnahme des Vertragspartners.

16.4 Für mangelhafte Leistungen von Fremdbetrieben, oder Personen, die im Auftrag des Vertragspartners für die Durchführung des Projektes eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Veranstalter nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe, dritten Personen vorgeworfen werden kann. In diesem Fall gelten ebenfalls die vorstehenden Haftungsbeschränkungen.

16.5 Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die Durchführung und Dauer der Veranstaltung. Bei Nicht- oder nicht vollständiger Durchführung der Veranstaltung wegen höherer Gewalt, stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche zu.

16.6 Dies gilt auch für den Fall, dass der überlassene Platz wegen besonderer Umstände nicht belegt oder kurzfristig vor Ablauf der Veranstaltung geräumt werden muss, sowie wenn die Bodenqualität des Veranstaltungsortes den Aufbau oder die Durchführung der Veranstaltung nicht zulässt.

16.7 Der Mieter stellt den Veranstalter von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb seines Geschäftes auf dem überlassenen Platz entstehen. Ebenso übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für Schäden, die dem Unternehmer aus der Überlassung des Platzes entstehen.

16.8 Bei Störungen in der Belieferung von Strom oder Wasser, übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung und kann auch nicht für dadurch entstehende Schäden oder eintretenden Verdienstaussfall haftbar gemacht werden. Ansprüche sind diesbezüglich direkt an den entsprechenden Servicepartner zu richten.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort.

17.2 Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Verstöße des Mieters gegen diesen Vertrag oder seine Anlagen können den Ausschluss von dieser Veranstaltung und das Erlöschen dieses Vertrages zur Folge haben; der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.

18.2 Durch die Zulassung für eine oder auch mehrere Veranstaltungen in Folge kann kein Recht auf weitere Überlassung eines Platzes in den kommenden Jahren abgeleitet werden.

18.3 Eine Zulassung erfolgt vorbehaltlich, dass die angemeldeten Leistungen ordnungsgemäß wie beschrieben erbracht werden und der Stand sich in einem gepflegten Zustand befindet. Niveau- und qualitativvolles Warenangebot wird vorausgesetzt. Bei Nichtbeachtung behält sich der Veranstalter vor –nach vorheriger erfolgloser Mahnung – den Stand zu schließen und den Mieter für folgende Veranstaltungen nicht mehr zu zulassen.

18.4 Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

19. Veranstalter

Ingelheimer Kultur und Marketing GmbH
Fridtjof-Nansen-Platz 5
55218 Ingelheim
info@ikum-ingelheim.de

Stand: September 2024